

Protokoll der ordentlichen

**Gemeindeversammlung**

vom Montag, 21. Juni 2021, 20:00 Uhr,  
in der Aula Schulanlage Aebnit, Riggisberg

- 1 Protokoll der Versammlung vom 22. Februar 2021, Kenntnisnahme
- 2 Kauf Parzelle Nr. 268, Hintere Gasse 5, Riggisberg, Genehmigung inkl. Kredit Umbau
- 3 Änderung Friedhof- und Bestattungsreglement betreffend Kostenübernahme Differenz Bestattungskosten in Kirchenthurnen bzw. Burgistein zu den Bestattungskosten Riggisberg
- 4 Aufhebung Reglement über die Spezialfinanzierung der regionalen Kinder- und Jugendarbeit der Einwohnergemeinde Riggisberg
- 5 Erschliessung Überbauung Mühlebachweg, Kreditgenehmigung
- 6 Strassenunterhalt Muristrasse Strecke Hausnummern 16 bis 20, Kreditgenehmigung
- 7 Änderung Baurechtliche Grundordnung/Teilortsplanungsrevision; Umsetzung BMBV (Begriffe und Messweisen im Bauwesen) und GSchG (Ausscheidung Gewässerräume), Genehmigung
- 8 Genehmigung Jahresrechnung Rümliken 2020 und Kenntnisnahme Nachkredite
- 9 Genehmigung Jahresrechnung 2020 Riggisberg und Kenntnisnahme Nachkredite
- 10 Ersatzwahl Rechnungsprüfungskommission (1 Mitglied) Legislatur 2021 - 2024
- 11 Verschiedenes und Umfrage

|                  |   |
|------------------|---|
| Vorsitz          | Michael Bürki, Gemeindepräsident  |
| Anwesend         | Gemeinderatsmitglieder:<br>Urs Marti, Susanne Rüegsegger, Astrid Schwander, Stefan Wenger, Bruno Witschi, Sandra Wittwer, Adrian Zimmermann<br><br>Karin Lüthi, Gemeindeschreiberin |
| Protokoll        | Flavian Suter, Gemeindeschreiber Stv. (n. stimmberechtigt)  |
| Gast             | B. G., Panorama AG  |
| Stimmberechtigte | 72 von 2324 das entspricht 3,09%  |

### **Einleitung**

Der Vorsitzende heisst die Bürger\*innen zur heutigen Versammlung willkommen. Die Einladung zur Versammlung wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 20. Mai und 28. Mai 2021 sowie in der Riggisberger Info 2 | 2021 publiziert. Nach Art. 29 Gemeindeordnung (GO) und Art. 9 Gemeindeverordnung (GV) wurde damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig einberufen.

### **Rechtsmittel**

#### *Rügepflicht*

Der Vorsitzende stellt fest, dass allfällige Beanstandungen bezüglich dem Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen sofort anzubringen sind. Wer rechtzeitige Rügen unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 98 Gemeindegesetz, GG).

#### *Beschwerden*

Gegen Beschlüsse kann innert 30 Tagen, gegen Wahlergebnisse innert 10 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland in Ostermündigen Beschwerde geführt werden (Art. 97 GG und Art. 43 GV).

#### *Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten*

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 GO Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmrecht wird von keinem Anwesenden bestritten.

### **Wahl der Stimmenzähler**

1. P. S.

2. A. H.

### **Traktandenliste**

Auf Anfrage des Präsidenten werden keine Abänderungsanträge zur Traktandenliste gestellt. Die Traktandenliste gilt als genehmigt.

## **1 Protokoll der Versammlung vom 22. Februar 2021, Kenntnisnahme**

Archivplan-Nr.: 1.300

### **Ausgangslage**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Februar 2021 lag im Sinne von Art. 69 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll gemäss Art. 69 Abs. 3 GO genehmigt.

## **2 Kauf Parzelle Nr. 268, Hintere Gasse 5, Riggisberg, Genehmigung**

Archivplan-Nr.: 8.401

### **Ausgangslage**

Aktuell besteht in der gesamten Gemeindeverwaltung dringend zusätzlicher Raumbedarf. So insbesondere für den Regionalen Sozialdienst Riggisberg, die Gemeindeschreiberei aber auch für die Finanzverwaltung. Dies vor allem darum, weil zusätzliches Personal rekrutiert werden muss. Nach der Ausarbeitung einer Konzeptstudie hatten sich zwei Varianten herauskristallisiert: Ein neues Stockwerk auf dem Gebäudeteil der Post und der Miteinbezug von noch zu erstellenden Büros im Mehrzweckgebäude.

Eine nähere Prüfung der beiden Varianten hat aber ergeben, dass die Aufstockung der Post aus statischen Gründen keine wirtschaftliche Lösung ist. Für die Erstellung von Büroräumlichkeiten im Mehrzweckgebäude wären eine Zonenplanänderung sowie grössere bauliche Massnahmen notwendig. Eine Zonenplanänderung ist in kurzer Zeit nicht realisierbar und es müssten Übergangslösungen gefunden werden, da die Büroräumlichkeiten sofort benötigt werden. Die Übergangslösung und das mehrfache Zügeln verursachen zusätzliche Kosten. Andere gemeindeeigene Räumlichkeiten (z.B. Schulhaus Rüti, altes Feuerwehrmagazin) wurden geprüft, decken aber die Bedürfnisse aus verschiedenen Gründen nicht ab.

Zwischenzeitlich wurde der Gemeinderat von den Besitzern der Liegenschaft Hintere Gasse 5 angefragt, ob die Gemeinde Riggisberg interessiert wäre, diese zu erwerben. Dieser Standort ist gut zugänglich, liegt zentral und nahe der Gemeindeverwaltung und ist somit ideal geeignet für neue, zusätzliche Büroräumlichkeiten.

Der Gemeinderat plant, den Regionalen Sozialdienst Riggisberg oder eine andere Verwaltungsabteilung an die Hintere Gasse 5 zu verlegen. Durch bauliche Anpassungen sind rund 16 Arbeitsplätze und 4 kleinere Sitzungszimmer vorgesehen. Die Anforderungen für zusätzlichen Raumbedarf kann damit vollständig erfüllt werden.

Mit dem freiwerdenden Platz im Gemeindehaus kann der Bedarf der restlichen Gemeindeverwaltung abgedeckt werden.

Weiter ist diese Parzelle ein strategisch wichtiges Element im Hinblick auf die künftige Dorfzentrumsgestaltung.

### **Gesamtkosten**

Nach Vorverhandlungen mit der Verkäuferschaft liegt dem Gemeinderat ein Angebot für die Parzelle von CHF 500'000.00 vor. Anpassungsarbeiten sind gemäss Kostenvoranschlag für CHF 200'000.00 geplant.

*Folgekosten/Jahr*

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| Strom, Wärme, Energie, Wasser         | CHF 7'000.00 |
| Hauswartin                            | CHF 9'000.00 |
| Baulicher Unterhalt, Verbrauchskosten | CHF 6'000.00 |

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, je einen Kredit für den Kauf der Parzelle an der Hinteren Gasse 5 von CHF 500'000.00 und einen für den Umbau der Liegenschaft von CHF 200'000.00 zu genehmigen.

**Diskussion**

R. A.: Der Kauf der Liegenschaft wird voll und ganz unterstützt. Das Haus steht im Dorfzentrum. Die Chance, ein so zentral gelegenes Gebäude erwerben zu können, sollte genutzt werden. Es stellt sich jedoch die Frage, weshalb das Schulhaus Rüti nicht berücksichtigt werden kann. Die Liegenschaft ist zwar mit dem ÖV nicht so gut erschlossen aber mit dem Auto in ca. 9 Minuten erreichbar. Es gäbe schon Möglichkeiten die ehemalige Schule zu nutzen. Es wäre wünschenswert, dass die Gemeinde die Gebäude nutzt, welche sich bereits in ihrem Eigentum befinden. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Unterhalt für das Gebäude und den Umschwung so oder so anfällt.

Michael Bürki bedankt sich für die Wortmeldung und führt aus, dass für die Schulanlage Rüti bereits zwei Kaufinteressenten vorhanden seien. Mit einem Auto sei die Liegenschaft wohl gut erreichbar, da dem Gemeinderat aber der Service Public sehr am Herzen liegt und die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr für eine Gemeindeverwaltung einen hohen Stellenwert hat, kommt die Liegenschaft als Verwaltungsgebäude nicht in Frage. Der Gemeinderat hat sich mit der Ausschreibung für den Verkauf auseinandergesetzt. Es wird nun ein Verkaufsdossier erstellt, welches öffentlich ausgeschrieben wird. Der Verkauf soll an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2021 behandelt werden.

E. H.: Die vorgeschlagene Lösung ist an und für sich nicht schlecht. Trotzdem gibt es gewisse Bedenken. An der Gemeindeversammlung im Februar wurde informiert, dass 80% der Kosten des Budgets fremdgesteuert seien und faktisch nur bei den Investitionen gespart werden könne. Es passt nicht ganz zusammen, dass nun ein Projekt mit Kosten von CHF 700'000.00 vorgestellt wird. An der Fusionsversammlung im letzten Jahr hiess es zudem, dass sobald die Fusion Tatsache ist und die Übergangszeit abgeschlossen, eine 50-70% Stelle eingespart werden kann. Nun rede der Gemeinderat von zusätzlichem Raumbedarf. Weiter wäre interessant zu erfahren wie, der Kaufpreis des Hauses zustande kam. Gab es eine Schätzung der Liegenschaft? Im Investitionsplan und im Finanzplan war kein Kauf aufgeführt. Gibt es eine Strategie wie diese Kosten absorbiert werden können? Anzuführen ist zudem, dass die erwähnten 16 Arbeitsplätze, welche in dieser Liegenschaft entstehen sollen, unrealistisch sind. Das Haus hat eine Grundfläche 100m<sup>2</sup>. Mit den notwendigen Toiletten, Besprechungszimmern etc. dürfte dies sehr eng werden. Als letzte Frage wird angefügt: Wie viele Angestellte arbeiten denn zurzeit im bestehenden Gemeindehaus, in Bezug auf die Anzahl der Personen und den Stellenprozenten?

*Michael Bürki* führt aus: Eine Schätzung über den Preis der Liegenschaft ist vorhanden und bildete unter anderem die Grundlage für die Verhandlung mit der Verkäuferschaft. Der zusätzliche Raumbedarf und die Erhöhung der Stellenprozente sind nicht nur durch die Fusion entstanden, sondern mehr durch die Entwicklungen auf dem Regionalen Sozialdienst. Hier ist wichtig zu betonen, dass die Mehrkosten, die den Regionalen Sozialdienst betreffen, auch auf die Anschlussgemeinden aufgeteilt werden und nicht nur von der Gemeinde Riggisberg zu tragen sind. Das allgemeine Wachstum ist auch unserer Ausrichtung als Regionalzentrum geschuldet. Zu erwähnen gibt es bspw. die Jugendarbeit oder die Schule, die nicht nur für Riggisberg selbst sondern eben auch für die Region angeboten werden. Die Frage betreffend der Anzahl Angestellten und Stellenprozenten wird gerne aufgenommen und kann in der nächsten Riggisberger Info beantwortet werden. Der Gemeinderat erachtet den Erwerb als strategisch sehr wichtig, da Alternativen teurer wären. Zudem spielt diese Liegenschaft auch mit Sicht auf die zukünftige Zentrumsplanung von Riggisberg eine entscheidende Rolle. Es ist richtig, dass die Platzverhältnisse für die Anzahl Arbeitsplätze in der neuen Liegenschaft sehr knapp sind. Berechnungen haben jedoch gezeigt, dass mit Desksharing und Homeoffice genügend Platz vorhanden ist. Ausserdem wird mit dem Rollout von neuen Laptops Homeoffice ermöglicht und zusätzlich gefördert.

*E. H.* fragt nochmals nach betreffend die Schätzung der Liegenschaft und ob andere Projekte zurückgestellt werden müssen.

*Michael Bürki* erklärt, dass eine Schätzung über den Verkehrswert vorliege und der Gemeinderat über den amtlichen Wert Kenntnis hat. Die Unterlagen sind aber hier an der Gemeindeversammlung leider nicht zur Hand. Die Klausur, für die Feststellung von möglichem Sparpotential, findet im Herbst statt. Der Gemeinderat nimmt dies ernst und nimmt sich bewusst Zeit für die Behandlung dieser Thematik. Es wird geprüft, ob allenfalls andere Geschäfte nach hinten geschoben werden müssen.

*M. J.:* Es ist eine einmalige Gelegenheit eine so zentral gelegene Liegenschaft erwerben zu können. In den 8 Jahren, in welchen sie dem Ressort Soziales vorstand, habe sie erfahren, wie eng die sozialen Dienste arbeiten müssen. Bereits zu dieser Zeit waren die Räume knapp. Zu erwähnen, speziell im sozialen Bereich, ist die Sicherheit der Mitarbeitenden, welche zurzeit nicht gewährleistet ist. Es kommt vor, dass Klienten\*Klientinnen ausfällig werden oder Mitarbeitende sogar bedroht werden. Daher ist Handlungsbedarf angezeigt und die Chance, das Haus erwerben zu können, sollte genutzt werden.

*Michael Bürki* bedankt sich für das Votum und gibt das Wort weiter.

*W. S.* möchte wissen, wie es mit der ehemaligen Gemeindeverwaltung Rümligen aussieht. Gäbe es dort evtl. Potential für weitere Büroräumlichkeiten? Weiter wäre interessant zu erfahren, ob mit den Einnahmen aus dem zukünftigen Verkauf der Schulanlage Rüti die Kosten für den Erwerb der Hintern Gasse 5 gedeckt werden könnten.

*Michael Bürki* erklärt, dass das Schulhaus Rüti zum Finanzvermögen zählt und der Verkauf eine Desinvestition darstellt. Der Verkauf wird im Bieterverfahren stattfinden. Der Erwerb der neuen Büroräumlichkeiten stellt Verwaltungsvermögen dar, welches abgeschrieben werden muss und daher zu einer anderen Rechnung gehört. Zu den ehemaligen Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Rümligen ist zu sagen, dass

der Platz im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schulangebots Rümligen beansprucht wird. Die vorhandenen Räume wären jedoch auch nicht ausreichend gewesen für die Auslagerung einer gesamten Verwaltungsabteilung.

J. M. unterstützt das Anliegen und kennt die engen Platzverhältnisse in der Verwaltung. In der Botschaft wird erwähnt, dass das Gebäude auch für die zukünftige Dorfzentrumsgestaltung strategisch wichtig sei. In diesem Geschäft handelt es sich unter anderem um Anpassungen in der Verkehrslenkung, Reduktion der Lärmemissionen und Verschiebung des Sonnenkreisels. Weiter müssen in der näheren Zukunft auch die Postauto-Haltestellen umgebaut werden, sodass diese behindertengerecht werden. Das alles braucht Platz und finanzielle Ressourcen. Wie sieht der Zeitplan bzw. die Strategie für die erwähnten Umgestaltungen aus?

*Michael Bürki:* Die Entwicklung des Dorfzentrums ist ein Riesenprojekt. Der Gemeinderat ist gefordert in Erfahrung zu bringen, welche Umsetzungen finanziell überhaupt möglich sind. Bei der Umgestaltung gibt es Sachzwänge, wie der erwähnte Umbau auf behindertengerechte Postauto-Haltestellen oder die Erstellung einer öffentlichen WC-Anlage. Da es sich um ein sehr grosses Projekt handelt, sah sich der Gemeinderat gezwungen dieses aufzuteilen. Für Anpassungen ohne Sachzwang liegt der Zeitrahmen bei 10 – 15 Jahren aufwärts, da finanziell nicht anders möglich.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit 58 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen angenommen.

## **3 Änderung Friedhof- und Bestattungsreglement betreffend Kostenübernahme Differenz Bestattungskosten in Kirchenthurnen bzw. Burgistein zu den Bestattungskosten Riggisberg**

Archivplan-Nr.: 1.12

### **Ausgangslage**

Im Grundlagenbericht zur Fusion Riggisberg – Rümligen wurde festgehalten, dass «in der fusionierten Gemeinde Riggisberg für die Rümliker\*innen die freie Wahl besteht, ob die Angehörigen auf dem Friedhof Riggisberg oder auf den Friedhöfen Kirchenthurnen oder Burgistein bestattet werden. Entsprechend wird die fusionierte Gemeinde ebenfalls einen Beitrag an den Begräbnisgemeindeverband Thurnen, für den Betrieb der Friedhöfe, entrichten. Aufgrund der Gebühren des Begräbnisgemeindeverbandes Thurnen würde es sich jedoch nur bedingt um eine freie Wahl handeln, wenn die finanziellen Mittel nicht für eine Bestattung auf dem Friedhof Kirchenthurnen oder Burgistein ausreichen. Deshalb wird voraussichtlich die fusionierte Gemeinde die Bestattungsgebühren des Begräbnisgemeindeverbandes Thurnen übernehmen, wenn es sich um eine Bestattung einer Bürgerin oder eines Bürgers handelt, welche/r in einem dem Begräbnisgemeindeverband Thurnen zugehörigen Ortsteil wohnt.»

Beispiele Gebührenvergleich:

|                          | Friedhof Kirchenthurnen/<br>Burgistein |                 | Friedhof Riggisberg |                 |
|--------------------------|--|-----------------|---------------------|-----------------|
|                          | Gebühren-<br>rahmen                    | Aktueller Tarif | Gebühren-<br>rahmen | Aktueller Tarif |
|                          | in CHF                                 | in CHF          | in CHF              | in CHF          |
| Erdbestattung Erwachsene | 700 – 1'200                            | 700             | 0 – 300             | 0               |
| Erdbestattung Kinder     | 500 – 1'000                            | 500             | 0 – 300             | 0               |
| Urnengrab                | 180 - 500                              | 180/250*)       | 0 – 300             | 0               |
| Gemeinschaftsgrab        | 110 - 400                              | 110/180*)       | 0 – 300             | 0               |

\*ohne Zeremonie/mit Zeremonie

Die Gemeinde Rümligen hatte pro Jahr durchschnittlich zwei bis drei Todesfälle.

### **Kosten**

Es ist mit Kosten von geschätzt CHF 2'000.00 pro Jahr, je nach Anzahl Todesfälle im Ortsteil Rümligen und je nach Bestattungsart, zu rechnen.

### **Antrag**

Die Übernahme der Bestattungsgebühren, der Bestattungen von Personen aus dem Ortsteil Rümligen auf den Friedhöfen Kirchenthurnen und Burgistein, ist gutzuheissen. Entsprechend ist die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements (Art. 1 und Art. 43) mit Inkrafttreten per 1. August 2021, zu genehmigen.

### **Diskussion**

Keine Wortmeldung.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

## **4 Aufhebung Reglement über die Spezialfinanzierung der regionalen Kinder- und Jugendarbeit der Einwohnergemeinde Riggisberg**

Archivplan-Nr.: 1.481

### **Ausgangslage**

Im Verlaufe des Jahres 2021 wird der Gemeinde Riggisberg das Vereinsvermögen des Vereins Kinder- und Jugendarbeit Schwarzenburg überwiesen. Eine Abklärung mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat ergeben, dass das Vereinsvermögen als «verwaltete unselbstständige Stiftung» gemäss Art. 92 Gemeindeverordnung geführt werden muss. Solche sind in einer Verordnung zu regeln, welche der Gemeinderat beschliessen kann. Der Gemeinderat hat die «Verordnung über die verwaltete unselbstständige Stiftung Jugendarbeit Riggisberg» bereits genehmigt.

Die Verordnung übernimmt inhaltlich die gleichen Bestimmungen wie das «Reglement über die Spezialfinanzierung der regionalen Kinder- und Jugendarbeit der Einwohnergemeinde Riggisberg» trat ab 1. Januar 2021 in Kraft. Das Reglement wird somit hinfällig. Zuständig für den Erlass und die Aufhebung von Reglementen ist die Gemeindeversammlung.

## **Antrag**

Die Aufhebung des Reglements über die Spezialfinanzierung der regionalen Kinder- und Jugendarbeit der Einwohnergemeinde Riggisberg ist zu genehmigen.

## **Diskussion**

Keine Wortmeldung.

## **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

## **5 Erschliessung Überbauung Mühlebachweg, Kreditgenehmigung**

Archivplan-Nr.: 4.241

### **Ausgangslage**

Die Parzellen Nr. 24 und Nr. 33 (Riggisberg) sind in Privateigentum. Geplant ist, die beiden Parzellen mit drei Doppel-einfamilienhäuser und zwei Einfamilienhäuser zu überbauen. Damit die Parzellen überbaut werden können und im Sinne des Baugesetzes als erschlossen gelten, müssen eine neue Detailerschliessungsstrasse sowie verschiedene neue Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt werden. Die neue Erschliessungsstrasse wird den Namen «Mühlebachweg» tragen.

Gemäss Baugesetz ist die Gemeinde erschliessungspflichtig. Sie kann den Bau der Anlagen jedoch vertraglich auf die private Grundeigentümerschaft übertragen. Die Kosten für den Strassenbau trägt gemäss Baugesetzgebung die private Grundeigentümerschaft. Die Kosten für die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen gehen zu Lasten der Gemeinde, da diese Kosten durch Gebühren refinanziert werden.

In einem gegenseitig unterzeichneten Erschliessungsvertrag wird u. a. die Kostentragung für alle Erschliessungsanlagen geregelt.

### **Projekt für Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Gemeinde muss finanziell für folgende Ver- und Entsorgungsleitungen im Erschliessungsgebiet aufkommen:

- Bauteil 1  
Hauptleitungen für Schmutz- und Sauberabwasser inkl. Kostenanteil an Umlegung der bestehenden Ableitungen aus dem Gebiet Edelstein
- Bauteil 2  
Hauptleitung für Trink- und Löschwasser inkl. Hydrant.  
In diesem Zusammenhang ist geplant, einen Ringschluss für die bessere Sicherstellung der Versorgung mit Trink- und Löschwasser von der Bachmattstrasse bis zur bestehenden Leitung im Gebiet Edelstein zu realisieren.  
Dank dieser neuen Hauptleitung kann eine sanierungsbedürftige, rund 80 Jahre alte Graugussleitung in der alten Grabenstrasse auf eine Länge von zirka 160 m aufgehoben werden.



### **Erschliessungskosten**

Das Projekt rechnet mit folgenden Kosten zu Lasten der Gemeinde:

- Bauteil 1: Hauptleitungen für Schmutz- und Sauberabwasser  
Total Kosten inkl. MWST CHF 157'000.00
- Bauteil 2: Hauptleitung für Trink- und Löschwasser  
Total Kosten inkl. MWST CHF 183'000.00

### **Ausführungszeit**

Das Baugesuch für die Hochbauten sowie für die Tiefbauerschliessungsanlagen ist bereits eingereicht und publiziert worden. Unter der Voraussetzung der Genehmigung des Erschliessungsvertrages und eines positiven Entscheides an der heutigen Gemeindeversammlung ist geplant, die Bauarbeiten noch dieses Jahr in Angriff zu nehmen.

### **Finanzierung/Folgekosten**

Im genehmigten Finanzplan 2020-2025 sind die Hauptleitungen für Schmutz- und Sauberwasser sowie Trink- und Löschwasser als Projekt enthalten. Aufgrund der im Rechnungsjahr 2020 eingegangenen hohen Wasser- und Abwasseranschlussgebühren sind die Ausgaben für die Erschliessung/Entsorgung des Baugebietes Mühlebachweg finanziell tragbar.

Es ist mit folgenden jährlichen Folgekosten zu rechnen:

|  |                                    |     |          |
|--|------------------------------------|-----|----------|
| a) Bauteil 1: Hauptleitung für Schmutz- und Sauberwasser |                                    |     |          |
| Abschreibung:  | 1.25 % (Nutzungsdauer 80 Jahre)    | CHF | 1'962.50 |
| Zins   | 1.00 % (Fremdkapitalzins, Annahme) | CHF | 1'570.00 |
| Kapitalfolgekosten                                       | 2.25 %                             | CHF | 3'532.50 |
| b) Bauteil 2: Hauptleitung für Trink- und Löschwasser    |                                    |     |          |
| Abschreibung:  | 1.25 % (Nutzungsdauer 80 Jahre)    | CHF | 2'287.50 |
| Zins   | 1.00 % (Fremdkapitalzins, Annahme) | CHF | 1'830.00 |
| Kapitalfolgekosten                                       | 2.25 %                             | CHF | 4'117.50 |

### **Antrag**

Für die Erschliessung des Baulandes Mühlebachweg sind folgende Kredite zu Lasten der Spezialfinanzierung zu genehmigen:

- a) Bauteil 1: Hauptleitungen für Schmutz- und Sauberabwasser  
Total Kosten inkl. MWST CHF 157'000.00
- b) Bauteil 2: Hauptleitung für Trink- und Löschwasser  
Total Kosten inkl. MWST CHF 183'000.00

### **Diskussion**

Keine Wortmeldung.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr und einer Gegenstimme angenommen.

## **6 Strassenunterhalt Muristrasse Strecke Hausnummern 16 bis 20, Kreditgenehmigung**

Archivplan-Nr.: 4.561

### **Ausgangslage**

#### **Strassenzustand**

Die Gemeindestrasse ist im Gebiet «Muristrasse 16 bis 20» schon seit längerer Zeit in einem sehr schlechten Zustand. Sie ist schmal, uneben und weist viele Schlaglöcher auf. Auf weiten Teilen ist sie nur rund 4 m breit, was dazu führt, dass kreuzende Fahrzeuge immer wieder auf private Vorplätze ausweichen müssen.

Die Strasse ist nicht entwässert. Das Regenwasser fliesst heute seitlich über die Schulter ab und versickert in angrenzenden, privaten Grünflächen.

#### **Projektbeschreibung**

Vor und nach dem Weiler «Muristrasse» beträgt die Breite der Gemeindestrasse 5.00m, was für das Kreuzen zwischen einem grösseren Fahrzeug (zum Bsp. Traktor mit Anhänger) und einem Auto minimal notwendig ist. Das Planungsziel ist deshalb, die Strasse auch im Weiler «Muristrasse» durchgehend auf 5.00m zu verbreitern. Alle betroffenen Grundeigentümer zeigen Verständnis für diese Massnahme und unterschrieben die Landerwerbsvereinbarungen für den Ausbau der Strasse.

Wie vorstehend erwähnt, ist heute keine Strassenentwässerung vorhanden. Das wird auch in Zukunft so bleiben, weil hierfür keine Ableitung in vertretbarer Nähe liegt. Mit dem Einbau eines durchgehenden, talseitigen Abschlusses am Strassenrand kann das Regenwasser jedoch kanalisiert werden und nur noch dort seitlich über die Schulter abfliessen, wo auch Grünflächen für das Versickern vorhanden sind. Zudem wird mit dem Randabschluss eine klare Trennung zwischen Gemeindestrasse und privaten Zufahrten/Vorplätzen geschaffen.

Zur Gewährleistung einer langlebigen Strasse muss eine genügend dicke und einheitlich starke Fundationsschicht (Kieskoffer) unter dem bituminösen Strassenbelag vorhanden sein. Über die tatsächlich vorhandenen Fundationsverhältnisse herrscht Unklarheit. Um Überraschungen während dem Bau ausschliessen zu können, ist vorsichtshalber der Ersatz des ganzen Strassenkörpers im Kostenvoranschlag eingerechnet worden. Bei zumindest teilweise guter und frostsicherer Fundationsschicht sollten die Sanierungskosten nicht voll ausgeschöpft werden müssen.

Zur Reduktion der Verkehrsgeschwindigkeit sind kleine bauliche Massnahmen zu Beginn, ca. in der Mitte und am Ende der Ausbaustrecke vorgesehen.

Die Energieversorgung Riggisberg AG plant in diesem Zusammenhang auch verschiedene Ausbau- und Verbesserungsmaßnahmen zu realisieren (Kosten nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes).

#### **Sanierungskosten**

Das Projekt rechnet mit Kosten inkl. MWST von CHF 364'000.00.

### **Baubewilligung / Ausführungszeit**

Unmittelbar nach einer positiven Entscheidung an der Gemeindeversammlung wird das Baugesuch eingereicht und die Bauarbeiten möglichst noch im Herbst 2021 verwirklicht. Der Feinbelag soll, nach dem Abklingen der Setzungen, im Sommer 2022 eingebaut werden.

### **Finanzierung/Folgekosten**

Im genehmigten Finanzplan 2020-2025 sind für die Sanierung der Muristrasse (Bereich Muri) CHF 250'000.00, verteilt je zur Hälfte auf die Jahre 2021 und 2022, enthalten. Der Finanzplan Steuerhaushalt wurde als finanziell nicht tragbar beurteilt. Auf der anderen Seite sind in diesem Bereich Sanierungsmassnahmen wirklich nötig und sind sicher seit mindestens 15 Jahren jeweils im Finanzplan enthalten.

Es ist mit jährlichen Folgekosten zu rechnen:

|                    |        |                             |     |           |
|--------------------|--------|-----------------------------|-----|-----------|
| Abschreibung:      | 2.50 % | (Nutzungsdauer 40 Jahre)    | CHF | 9'100.00  |
| Zins               | 1.00 % | (Fremdkapitalzins, Annahme) | CHF | 3'640.00  |
| Kapitalfolgekosten | 3.50 % |                             | CHF | 12'740.00 |

### **Antrag**

Für die Sanierungsarbeiten im Gebiet «Muristrasse» ist ein Kredit von totalen CHF 364'000.00 inkl. MWST zu Lasten des Steuerhaushaltes zu genehmigen.

### **Diskussion**

Keine Wortmeldung.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

## **7 Änderung Baurechtliche Grundordnung/Teilortsplanungsrevision; Umsetzung BMBV (Begriffe und Messweisen im Bauwesen) und GSchG (Ausscheidung Gewässerräume), Genehmigung**

Archivplan-Nr.: 4.4.1

### **Ausgangslage**

#### *Anlass der Planung*

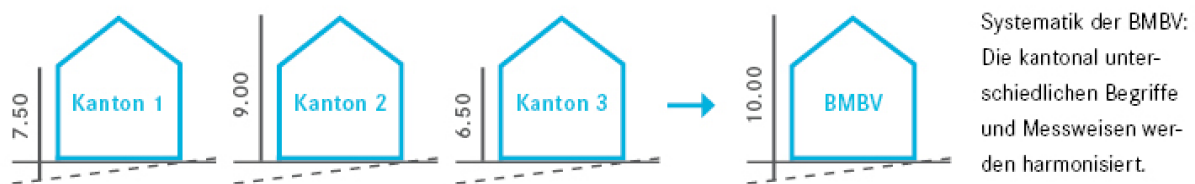
Aufgrund der Änderung des übergeordneten Rechts – namentlich die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und das Gewässerschutzgesetz (GSchG) – muss die Gemeinde Riggisberg eine Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung durchführen. Die Teilrevision beinhaltet die Anpassung des Baureglements an die BMBV sowie die Einführung der Gewässerräume gemäss bundesrechtlichen Vorgaben. Eine ordentliche Ortsplanungsrevision respektive Änderung des materiellen Rechts im Baureglement ist aufgrund der Grundsätze über die Planbeständigkeit nicht zulässig, da die letzte Revision im Jahr 2013 genehmigt wurde.

## **Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)**

Die Einführung der BMBV wurde durch die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) von 2005 ausgelöst und hat zum Ziel, die schweizweit sehr unterschiedlichen Begriffe und Messweisen zu vereinheitlichen und damit sowohl Planenden als auch Behörden und Grundeigentümern die Anwendung zu erleichtern. Im Jahr 2011 wurde die BMBV des Kantons Bern rechtskräftig. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Definitionen und Masse des bisherigen Baureglements auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüft werden müssen. Dadurch ergeben sich formelle und inhaltliche Änderungen. Der Kanton Bern hat die Frist für die Einführung der BMBV auf kommunaler Stufe bis am 31. Dezember 2023 verlängert. Ist das Baureglement am 1. Januar 2024 nicht genehmigt, können Bauten und Anlagen nicht mehr bewilligt werden (faktischer Baustopp).

### *Umsetzung der BMBV*

Mit der Umsetzung der BMBV ergeben sich formelle und inhaltliche Änderungen. Formell sind beispielsweise Anpassungen von Namen (z.B. Kleinbaute statt Nebenbaute) oder die Aufhebung von Definitionen, welche neu übergeordnet in der BMBV bereits in gleicher Weise enthalten sind. Inhaltliche Änderungen ergeben sich z.B. durch die neue Messweise der Höhe eines Gebäudes, was zu einer Anpassung der entsprechenden Masse führt. Es wurde darauf geachtet, dass die einzelnen Bauvorschriften möglichst geringe materielle Änderungen erfahren. Die geltenden Vorschriften des Baureglements wurden also in die neuen Regeln "übersetzt".



### *Begriffe*

Durch die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden die Begrifflichkeiten harmonisiert und teilweise neu definiert. Die wichtigsten Änderungen sind im Erläuterungsbericht unter Kapitel 3.1 (S. 9) aufgeführt.

### *Messweisen*

Durch die Umsetzung der BMBV werden nicht nur die Begrifflichkeiten, sondern auch die Messweisen harmonisiert und teilweise neu definiert. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend kurz erläutert.

### *Fassadenhöhe*

Im Zuge der vorliegenden Planung wurden aktuelle Bauprojekte in den unterschiedlichen Bauzonen untersucht. Aus dem Vergleich der bisherigen und neuen Definition ist ersichtlich, dass je nach Gelände aufgrund der neuen Messweise der Fassadenhöhe die bisherigen Masse nicht mehr dieselben Gebäudevolumen zulassen. Betroffen sind vor allem Bauten in Hanglage. Damit die bisherigen Gebäudevolumen realisiert werden können, muss die bisherige Gebäudehöhe zur neuen Fassadenhöhe um

1.5 m erhöht werden. Die Fassadenhöhe wird, anstelle der Fassadenmitte, neu beim grössten Höhenunterschied gemessen.

#### *Geschosse*

Geschosszahlen / Vollgeschosse werden mit der vorliegenden Planung aus den Zonenbestimmungen gestrichen. Dies vor dem Hintergrund einer häuslicheren Bodennutzung und einer Verdichtung im Innern. Die Höhe der Gebäude wird bei Satteldächern über die Fassadenhöhe traufseitig bestimmt, bei Attika über die Fassadenhöhe giebelseitig.

#### *Attikageschoss*

Im Zuge der letzten Zonenplanrevision wurde das Erstellen von Attikageschossen ermöglicht. Bisher wurden beim Erstellen von Attikageschossen die kantonalen Bestimmungen angewendet. Mit den Erfahrungen aus der Praxis und den geänderten Messweisen der BMBV wird ein entsprechender Artikel ins Baureglement aufgenommen. Für die Attikageschosse wird im Baureglement die max. Fassadenhöhe giebelseitig definiert.

#### **Gewässerräume**

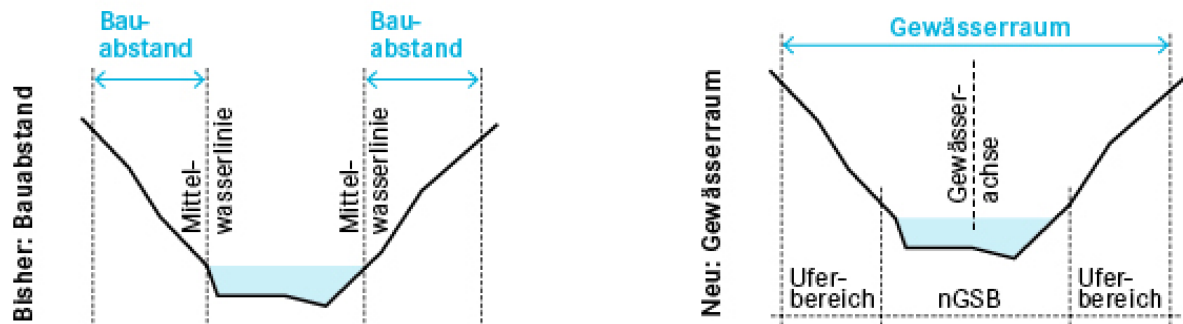
Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Fliessgewässer und stehender Gewässer festlegen. Gemäss Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann – sofern kein überwiegendes Interesse entgegensteht – bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Gemäss Kanton Bern ist mindestens innerhalb der Bauzonen und innerhalb von 15m von Bauten und Anlagen auch bei eingedolten Gewässern einen Gewässerraum auszuscheiden. Die Aufgabe fällt auf die Gemeinden zurück, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Nutzungsplanung definieren müssen. Dadurch sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden.

#### *Umsetzung der Gewässerräume*

Bisher wurde der Bauabstand von Gewässern im Baureglement definiert. Neu muss der Gewässerraum als Korridor festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer sowie ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Der Gewässerraum muss im Zonenplan verbindlich festgelegt werden. Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraums dürfen nur noch extensiv genutzt werden und sind aus der Fruchtfolgefläche auszuscheiden.

#### *Berechnung der Gewässerraumbreite*

Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt. Dabei gilt die Faustregel: Je unnatürlicher das Gewässer und je breiter seine natürliche Gerinnesohlenbreite ist, desto breiter muss der Gewässerraum festgelegt werden.



Bei zahlreichen Gewässern handelt es sich um kleine Gewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2.0 m. Der minimale Gewässerraum beträgt dort 11.0 m (ab Bachmitte beidseitig 5.5 m). Bei eingedolten Gewässern, bei welchen ein Gewässerraum ausgeschieden wurde, hat sich dessen Breite primär an der jeweiligen Situation ober- und unterhalb der unterirdischen Fließstrecke zu orientieren.

Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird nach Artikel 41b GSchV bestimmt. Er wird ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie ermittelt und beträgt im Minimum 15.0 m. Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers, bei deren Bestimmung in der Regel auf einen regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand abgestellt wird.

#### *Teilzonenplan Gewässerraum*

Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Gewässerräume im neuen Teilzonenplan Gewässerraum dargestellt. In diesem wird der Gewässerraum für offene Fließgewässer im gesamten Gemeindegebiet und zusätzlich für eingedolte Gewässer in der Bauzone oder in der Umgebung von Bauten und Anlagen, als überlagernde Fläche ausgewiesen. Für eingedolte Fließgewässer ausserhalb der Bauzone sowie für Fließgewässer im Sömmerungsgebiet und im Wald wird grundsätzlich kein Gewässerraum festgelegt. Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie, bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse, dem Tiefbauamt vorzulegen. Dieses entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

#### *Verfahren*

Die Teilrevision der Ortsplanung durchläuft das ordentliche Verfahren mit den folgenden Schritten:

- Entwurf Planungsinstrumente
- Mitwirkung
- Vorprüfung durch den Kanton
- Öffentliche Auflage
- Beschluss durch die Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch den Kanton

### *Mitwirkung*

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 24. Mai 2019 bis am 24. Juni 2019 statt. Die Planunterlagen konnten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Am Ende der Frist sind neun schriftliche und ein mündlicher Beitrag bei der Gemeinde eingegangen. Die Übersicht aller Mitwirkungseingaben sowie deren Beantwortung finden sich im Mitwirkungsbericht.

### *Vorprüfung*

Im Vorprüfungsbericht vom 10. Juli 2020 stellte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Genehmigung der Teilortsplanungsrevision in Aussicht. Generell waren noch die Art der vorliegenden Planung zu klären (keine Gesamtrevision), Präzisionierungen des Baureglements vorzunehmen sowie die Gewässerräume im Detail zu überarbeiten.

### *Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat Riggisberg brachte, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der Ortsplanung vom 28. Januar 2021 bis 26. Februar 2021 zur öffentlichen Auflage. Während der Auflage gingen fristgerecht sechs Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. Die Einspracheverhandlungen fanden am 16. April 2021 statt. Von den sechs Einsprachen wurden drei vollumfänglich zurückgezogen. Die aufrechterhaltenen Einsprachen werden nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung dem Kanton zur Beurteilung zugestellt.

Nach der Verabschiedung des Geschäfts durch die Gemeindeversammlung ist die abschliessende Genehmigung durch das AGR erforderlich.

### **Antrag**

Der Gemeinderat Riggisberg beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilortsplanungsrevision mit den Bestandteilen „Umsetzung Begriff und Messweisen im Bauwesen (BMBV)“ und „Festlegung Gewässerräume“, zu beschliessen.

### **Diskussion**

Keine Wortmeldung.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr und einer Gegenstimme angenommen.

## **8 Genehmigung Jahresrechnung Rümligen 2020 und Kenntnisnahme Nachkredite**

Archivplan-Nr.: 9999

### **Ergebnis Abschluss 2020 gemäss Tabelle "Auf einen Blick"**

Warum schliesst die Gemeinde Rümligen mit einem Ertragsüberschuss in dieser Höhe ab:

Wie bekannt, konnte Rümligen bei den Sondersteuern einen Ertrag aus "Lottogewinnsteuer" von CHF 8'494'490.00 verbuchen.

**Wie würde unser Abschluss ohne diesen Ertrag aussehen:**

|                                  |     |              |
|----------------------------------|-----|--------------|
| Abschluss "Allgemeiner Haushalt" | CHF | 8'293'628.04 |
| Minus Lottogewinnsteuer          | CHF | 8'494'490.00 |
| Aufwandüberschuss                | CHF | 200'861.96   |

Im Abschluss 2020 ist eine "zusätzliche Abschreibung" von CHF 181'546.10 enthalten.

Bei einem Aufwandüberschuss ohne Lottogewinn, müsste Rümligen keine zusätzlichen Abschreibungen vornehmen.

**Abschluss Rümligen ohne Lottogewinn und ohne zusätzliche Abschreibungen**

|  |     |            |
|--|-----|------------|
| Aufwandüberschuss Allgemeiner Haushalt               | CHF | 19'315.86  |
| Budget 2020 Allgemeiner Haushalt = Aufwandüberschuss | CHF | 126'139.00 |

**Ertrag 9100/9102 Allgemeine Gemeindesteuern/ Steueranlage 1.70/Liegenschaft 1.5 und Ertrag im Finanzausgleich**

|                                | Budget |            | Rechnung |            |
|--------------------------------|--------|------------|----------|------------|
| Einkommenssteuer nat. Personen | CHF    | 856'900.00 | CHF      | 891'582.35 |
| Vermögenssteuern nat. Personen | CHF    | 52'400.00  | CHF      | 80'901.45  |
| Gewinnsteuern                  | CHF    | 27'000.00  | CHF      | 46'587.00  |
| Liegenschaftssteuern           | CHF    | 95'000.00  | CHF      | 104'135.35 |
| Disparitäten Abbau             | CHF    | 84'100.00  | CHF      | 92'774.00  |
| Sozio-topografischer Zuschuss  | CHF    | 24'500.00  | CHF      | 23'119.00  |
| Sozio-demografischer Zuschuss  | CHF    | 2'500.00   | CHF      | 2'637.00   |

**Ertrag allgemein**

Durchwegs besser als Budget

**Aufwand allgemein**

Aus der Nachkreditabelle ergeben sich die wichtigsten Aussagen, bei welche das Budget 2020 überschritten wurde.

**Spezialfinanzierungen**

In allen Bereichen eine positive Entwicklung

|          | 2019          | 2020           |
|----------|---------------|----------------|
| Wasser   | -CHF 4'914.45 | +CHF 23'845.45 |
| Abwasser | +CHF 1'460.05 | +CHF 16'433.20 |
| Kehricht | -CHF 1'575.00 | +CHF 1'737.30  |

**Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Rümligen zu genehmigen

**ERFOLGSRECHNUNG**

|                               |     |               |
|-------------------------------|-----|---------------|
| Aufwand <b>Gesamthaushalt</b> | CHF | 1'935'748.21  |
| Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>  | CHF | 10'271'392.20 |
| Ertragsüberschuss             | CHF | 8'335'643.99  |



|   |     |  |               |
|---|-----|--|---------------|
| davon   |     |  |               |
| Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>                             | CHF |  | 1'977'764'16  |
| Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>                              | CHF |  | 10'271'392.20 |
| Ertragsüberschuss   | CHF |  | 8'293'628.04  |
| Aufwand <b>Wasserversorgung</b>                                 | CHF |  | 68'404.55     |
| Ertrag <b>Wasserversorgung</b>                                  | CHF |  | 92'250.00     |
| Ertragsüberschuss   | CHF |  | 23'845.45     |
| Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>                               | CHF |  | 93'526.50     |
| Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>                                | CHF |  | 109'959.70    |
| Ertragsüberschuss   | CHF |  | 16'433.20     |
| Aufwand <b>Abfall</b>   | CHF |  | 35'723.30     |
| Ertrag <b>Abfall</b>  | CHF |  | 37'460.60     |
| Ertragsüberschuss   | CHF |  | 1'7'37.30     |
| <b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>                                     |     |  |               |
| Ausgaben  | CHF |  | 605'834.40    |
| Einnahmen   | CHF |  | 0.00          |
| Nettoinvestitionen  | CHF |  | 605'834.40    |
| NACHKREDITE gem. separater Tabelle zu beschliessen durch die GV | CHF |  | 0.00          |

### **Bericht Rechnungsprüfungskommission**

A. H.: Die Zahlen wurden durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und für richtig befunden. Die Rechnung ist korrekt und wird zur Annahme empfohlen.

### **Diskussion**

E. H.: Im letzten Jahr wurde an der Fusionsversammlung informiert, dass 8,9 Mio. durch den Lottogewinn eingenommen wurden. Jetzt sind es nur noch 8,5 Mio. Was ist mit den CHF 400'000.00 geschehen?

Urs Marti: Für die Zahlen zu erhalten für die Information an der Fusionsversammlung wurde ein Sonderverfahren gestartet. Beim Ausfüllen der Formulare und bei der Beurteilung des Verfahrens durch den Kanton haben sich Fehler eingeschlichen weshalb zum damaligen Zeitpunkt falsche Zahlen vorgelegen haben.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme genehmigt.

## **9 Genehmigung Jahresrechnung 2020 Riggisberg und Kenntnisnahme Nachkredite**

Archivplan-Nr.: 8.131

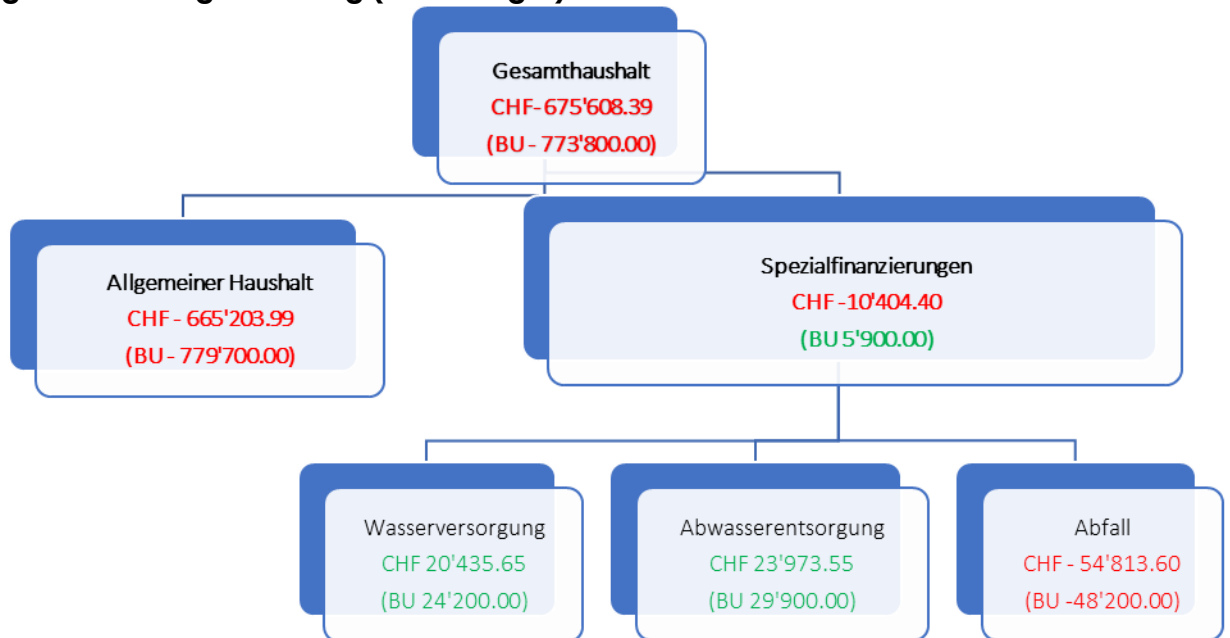
### **ÜBERSICHT ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG**

|   | <b>RECHNUNG 2020</b> | <b>BUDGET 2020</b> | <b>RECHNUNG 2019</b> |
|---|----------------------|--------------------|----------------------|
| <b>Jahresergebnis ER Gesamthaushalt</b> | <b>-675'608.39</b>   | <b>-773'800.00</b> | <b>-59'579.85</b>    |
| <b>Jahresergebnis ER Allg. Haushalt</b> | <b>-665'203.99</b>   | <b>-779'700.00</b> |                      |

|   |                   |                 |                   |
|---|-------------------|-----------------|-------------------|
| <b>Jahresergebnis Spezialfinanzierungen</b>       | <b>-10'404.40</b> | <b>5'900.00</b> | <b>-59'579.85</b> |
| Steuerertrag natürliche Personen                  | 4'970'644.25      | 5'192'500.00    | 5'259'211.20      |
| Steuerertrag juristische Personen                 | 237'921.25        | 195'800.00      | 116'603.40        |
| Liegenschaftssteuer                               | 794'883.35        | 820'000.00      | 799'837.45        |
| Nettoinvestitionen                                | 3'163'408.05      | 3'436'000.00    | 3'696'761.10      |
| Bestand Finanzvermögen                            | 12'817'152.10     |                 | 14'013'105.85     |
| Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt        | 18'853'920.05     |                 | 16'654'798.65     |
| Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt  | 15'911'455.25     |                 | 14'651'262.35     |
| Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen | 2'942'464.80      |                 | 2'003'536.30      |
| Fremdkapital                                      | 15'404'693.09     |                 | 14'043'524.02     |
| Eigenkapital                                      | 16'266'379.06     |                 | 16'624'380.48     |
| Reserven  | 996'044.18        |                 | 996'044.18        |
| Bilanzüberschuss /-fehlbetrag                     | 3'239'580.47      |                 | 3'904'784.46      |

## ERFOLGSRECHNUNG

### Ergebnisse Erfolgsrechnung (BU = Budget)



### Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 675'608.39 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 773'800.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 98'191.61.

## Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 665'203.99 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 779'700.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 114'496.01.

## Ergebnisse gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen (SF)

### SF Wasserversorgung

Der Ertragsüberschuss der SF Wasserversorgung (Funktion 7101) von CHF 20'435.65 liegt um CHF 3'764.35 unter dem Budget (CHF 24'200.00). Es konnten Anschlussgebühren von CHF 173'424.50 vereinnahmt werden. Dies sind CHF 93'424.50 mehr als budgetiert (CHF 80'000.00). So konnten 90 % der Werterhaltungskosten (CHF 252'959.00) in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung eingelegt werden. Dies sind CHF 82'259.00 mehr als budgetiert (CHF 170'700.00 bei Einlagesatz 60 %).

### SF Abwasserentsorgung

Der Ertragsüberschuss der SF Abwasserentsorgung (Funktion 7201) von CHF 23'973.55 liegt um CHF 5'926.45 unter dem Budget (CHF 29'900.00). Es konnten Anschlussgebühren von CHF 183'820.00 vereinnahmt werden. Dies sind CHF 103'820.00 mehr als budgetiert (CHF 80'000.00). So konnten 100 % der Werterhaltungskosten (CHF 487'124.00) in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung eingelegt werden. Dies sind CHF 140'724.00 mehr als budgetiert (CHF 346'400.00 bei Einlagesatz 70 %).

### SF Abfall

Die SF Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 54'813.60 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 48'200.00. Das Aufwandüberschuss fällt gegenüber dem Budget um CHF 6'613.60 höher aus. Weniger Abfallgebühren von CHF 8'833.10 sind ein Grund.

## Erfolgsrechnung nach Sachgruppen (Gesamthaushalt)

|   | RECHNUNG 2020        |                      | BUDGET 2020          |                      | RECHNUNG 2019        |                      |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|   | AUFWAND              | ERTRAG               | AUFWAND              | ERTRAG               | AUFWAND              | ERTRAG               |
| <b>Erfolgsrechnung</b>                                | <b>20'333'508.90</b> | <b>20'333'508.90</b> | <b>19'063'800.00</b> | <b>19'063'800.00</b> | <b>19'955'215.37</b> | <b>19'955'215.37</b> |
| <b>3 Aufwand</b>                                      | <b>20'289'099.70</b> |                      | <b>19'009'700.00</b> |                      | <b>19'946'776.77</b> |                      |
| <b>30 Personalaufwand</b>                             | 3'968'278.45         |                      | 4'082'610.00         |                      | 3'809'596.47         |                      |
| <b>31 Sach- und übriger Betriebsaufwand</b>           | 2'728'135.94         |                      | 2'727'540.00         |                      | 2'683'623.92         |                      |
| <b>33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen</b>          | 960'748.80           |                      | 1'058'850.00         |                      | 847'639.20           |                      |
| <b>34 Finanzaufwand</b>                               | 234'027.35           |                      | 99'000.00            |                      | 232'427.81           |                      |
| <b>35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen</b> | 740'083.00           |                      | 517'100.00           |                      | 631'407.00           |                      |
| <b>36 Transferaufwand</b>                             | 10'579'948.36        |                      | 9'538'450.00         |                      | 9'454'883.10         |                      |
| <b>38 Ausserordentlicher Aufwand</b>                  | 87'562.35            |                      | 79'800.00            |                      | 1'292'144.78         |                      |
| <b>39 Interne Verrechnungen</b>                       | 990'315.45           |                      | 906'350.00           |                      | 995'054.49           |                      |

|           |   | RECHNUNG 2020    |                      | BUDGET 2020      |                      | RECHNUNG 2019   |                      |
|-----------|---|------------------|----------------------|------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
|           |   | AUFWAND          | ERTRAG               | AUFWAND          | ERTRAG               | AUFWAND         | ERTRAG               |
| <b>4</b>  | <b>Ertrag</b>                             |                  | <b>19'613'491.31</b> |                  | <b>18'235'900.00</b> |                 | <b>19'887'196.92</b> |
| <b>40</b> | Fiskalertrag                              |                  | 6'300'105.68         |                  | 6'409'100.00         |                 | 6'442'844.94         |
| <b>41</b> | Regalien und Konzessionen                 |                  | 109'633.41           |                  | 113'200.00           |                 | 113'445.52           |
| <b>42</b> | Entgelte                                  |                  | 3'716'091.11         |                  | 3'109'660.00         |                 | 3'278'384.28         |
| <b>43</b> | Verschiedene Erträge                      |                  |                      |                  |                      |                 | 816'923.00           |
| <b>44</b> | Finanzertrag                              |                  | 325'585.25           |                  | 388'440.00           |                 | 960'458.90           |
| <b>45</b> | Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen |                  | 93'513.43            |                  | 104'300.00           |                 | 89'024.35            |
| <b>46</b> | Transferertrag                            |                  | 7'659'797.83         |                  | 6'933'000.00         |                 | 6'817'721.04         |
| <b>48</b> | Ausserordentlicher Ertrag                 |                  | 418'449.15           |                  | 271'850.00           |                 | 373'340.40           |
| <b>49</b> | Interne Verrechnungen                     |                  | 990'315.45           |                  | 906'350.00           |                 | 995'054.49           |
| <b>9</b>  | <b>Abschlusskonten</b>                    | <b>44'409.20</b> | <b>720'017.59</b>    | <b>54'100.00</b> | <b>827'900.00</b>    | <b>8'438.60</b> | <b>68'018.45</b>     |
| <b>90</b> | Abschluss Erfolgsrechnung                 | 44'409.20        | 720'017.59           | 54'100.00        | 827'900.00           | 8'438.60        | 68'018.45            |

### Personalaufwand (SG 30)

Der Personalaufwand liegt um CHF 114'331.55 (2.80%) unter dem Budget. Hauptgrund sind mehr vereinnahmte Mutterschafts-, Unfall- und Krankentaggelder (CHF 93'613.55).

### Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)

Mehraufwand zum Budget von CHF 595.94 (0.02%). Für externe Berater, Gutachter und Fachexperten mussten CHF 274'128.30 aufgewendet werden, CHF 81'028.30 mehr als budgetiert. Dafür Minderaufwand für Strom/Wasser/Abwasser/Wärme bei den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (CHF 61'051.25).

### Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)

Minderaufwand zum Budget von CHF 98'101.20, insbesondere begründbar mit tieferen Abschreibungen auf Strassen und Informatik.

### Finanzaufwand und Finanzertrag (SG 34 + SG 44)

Der Finanzaufwand fällt um CHF 135'027.35 höher aus als budgetiert und ist mit den Wertberichtigungen auf den Liegenschaften des Finanzvermögens von CHF 159'811.35 (Allgemeine Neubewertung amtliche Werte 2020) zu begründen. Im Gegenzug weniger Zinsaufwand (CHF 17'102.90) und weniger Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens (CHF 16'118.55).

Weniger Finanzertrag von CHF 62'854.75. Die EVR AG lieferte keine Dividende ab (Minderertrag zum Budget von CHF 126'000.00). Dafür stieg der Marktwert der BKW-Aktien, was sich mit CHF 50'040.00 positiv auswirkte.

### Einlagen in und Entnahmen aus Fonds für Spezialfinanzierungen (SG 35 + SG 45)

Im Vergleich zum Budget konnten mehr Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SF) von CHF 222'983.00 vorgenommen werden (höhere Einlagen in die SF Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung).

Die Entnahmen aus Fonds und SF sind um CHF 10'786.57 tiefer als budgetiert. Es waren weniger Entnahmen zur Deckung der Abschreibungen bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von total CHF 47'553.45 nötig. Im Gegenzug stand das Restkapital von CHF 42'042.68 der einseitigen Spezialfinanzierung Feuerwehr als Entnahme zur Defizitdeckung 2020 der Feuerwehrrechnung Riggisberg-Rümligen zur Verfügung. Das Budget 2020 sah noch eine Restentnahme von CHF 6'800.00 vor.

### **Transferaufwand und Transferertrag (SG 36 + SG 46)**

Mehr Transferaufwand von CHF 1'041'498.36 und mehr Transferertrag um CHF 726'797.83 führen zu einer Schlechterstellung zum Budget um netto CHF 314'700.53.

### **Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag (SG 38 und SG 48)**

Mehr ausserordentlicher Aufwand von CHF 7'762.35 und mehr ausserordentlicher Ertrag von CHF 146'599.15. Für den höheren Ertrag ist die Entnahme aus der Neubewertungsreserve von CHF 159'811.35 zur Kompensation der Wertberichtigungen bei den Liegenschaften des Finanzvermögens (vgl. SG 34) verantwortlich. Dafür waren weniger Entnahmen aus der Vorfinanzierungen Feuerwehrmagazin (CHF 10'650.20) und Grabunterhaltsgebühren (CHF 2'562.00) nötig.

### **Fiskalertrag (SG 40)**

Der Fiskalertrag liegt CHF 108'994.32 (1.70 %) unter dem Budget. Folgende Abweichungen sind zu verzeichnen.

| STEUERERTRAG                         | RECHNUNG 2020           | BUDGET 2020             | ABWEICHUNG             |                |
|--------------------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|----------------|
| DIREKTE STEUERN NATÜRLICHE PERSONEN  | CHF 4'970'644.25        | CHF 5'192'500.00        | CHF -221'855.75        | -4.27 %        |
| DIREKTE STEUERN JURISTISCHE PERSONEN | CHF 237'921.25          | CHF 195'800.00          | CHF 42'121.25          | 21.51 %        |
| ÜBRIGE DIREKTE STEUERN               | CHF 1'071'525.50        | CHF 1'003'100.00        | CHF 68'425.50          | 6.82 %         |
| HUNDESTEUERN                         | CHF 20'014.68           | CHF 17'700.00           | CHF 2'314.68           | 13.08 %        |
| <b>TOTAL</b>                         | <b>CHF 6'300'105.68</b> | <b>CHF 6'409'100.00</b> | <b>CHF -108'994.32</b> | <b>-1.70 %</b> |

### **Regalien und Konzessionen (SG 41)**

Gegenüber dem Budget ist ein Minderertrag von CHF 3'566.59 zu verzeichnen.

### **Entgelte (SG 42)**

Die Entgelte fielen im Vergleich zum Budget um CHF 606'431.11. Beim Allgemeinen Haushalt beträgt der Mehrertrag von CHF 394'627.36 (insbesondere mehr Rückerstattungen wirtschaftliche Hilfe) und bei den Spezialfinanzierungen CHF 211'803.75 (vor allem mehr Wasser- und Abwasseranschlussgebühren).

### **Interne Verrechnung (SG 39 + SG 49)**

Im Vergleich zum Budget 2020 mehr interne Verrechnungen des Allgemeinen Haushaltes von CHF 83'965.45, dies wegen mehr verrechneten Gutschriften von Kantonsbeiträgen in den Bereichen Regionale Jugendarbeit, Regionaler Sozialdienst, KITA und Alimentenfachpersonal (vgl. auch Nachkreditabelle Funktion 5799).

## INVESTITIONSRECHNUNG

| NETTOINVESTITIONEN IN CHF              | RECHNUNG 2020 | BUDGET 2020  | RECHNUNG 2019 |
|--|---------------|--------------|---------------|
| ALLGEMEINER HAUSHALT                   | 2'174'933.00  | 2'017'000.00 | 3'042'943.90  |
| SPEZIALFINANZIERUNG WASSERVERSORGUNG   | 742'705.65    | 425'000.00   | 204'667.15    |
| SPEZIALFINANZIERUNG ABWASSERENTSORGUNG | 245'769.40    | 994'000.00   | 449'150.05    |
| GESAMTHAUSHALT                         | 3'163'408.05  | 3'436'000.00 | 3'696'761.10  |

### Abweichungen Rechnung - Budget

|  |              |
|--|--------------|
| Allgemeiner Haushalt                   | + 157'933.00 |
| Spezialfinanzierung Wasserversorgung   | + 317'705.65 |
| Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung | - 748'230.60 |
| Gesamthaushalt                         | - 272'591.95 |

## BILANZ

|           |                     | 31.12.2020    | 01.01.2020    | VERÄNDERUNG    |
|-----------|---------------------|---------------|---------------|----------------|
| <b>1</b>  | Aktiven             | 31'671'072.15 | 30'667'904.50 | + 1'003'167.65 |
| <b>10</b> | Finanzvermögen      | 12'817'152.10 | 14'013'105.85 | - 1'195'953.75 |
| <b>14</b> | Verwaltungsvermögen | 18'853'920.05 | 16'654'798.65 | + 2'199'121.40 |
| <b>2</b>  | Passiven            | 31'671'072.15 | 30'667'904.50 | + 1'003'167.65 |
| <b>20</b> | Fremdkapital        | 15'404'693.09 | 14'043'524.02 | + 1'361'169.07 |
| <b>29</b> | Eigenkapital        | 16'266'379.06 | 16'624'380.48 | - 358'001.42   |

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtsjahr um 3.27 %.

### Finanzvermögen

Im Berichtsjahr nahmen die Flüssigen Mittel um CHF 151'884.91 ab, die Forderungen um CHF 89'648.18 zu, die Aktiven Rechnungsabgrenzungen um CHF 1'023'334.27 ab, die Vorräte um CHF 1'938.60 zu, die Finanzanlagen um CHF 47'490.00 zu und Sachanlagen Finanzvermögen um CHF 159'811.35 ab.

### Verwaltungsvermögen

Die Zunahme resultierte aus den Nettoinvestitionen von CHF 3'163'408.05 abzüglich Abschreibungen von CHF 964'286.65 (inkl. Abschreibungen Investitionsbeiträge von CHF 3'537.85).

### Fremdkapital

Im Berichtsjahr nahmen die Laufenden Verbindlichkeiten um CHF 215'484.65 ab, die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten um CHF 964'000.00 zu, die Passiven Rechnungsabgrenzungen um CHF 12'331.22 zu, die kurzfristigen Rückstellungen um CHF 7'169.90 zu, die langfristigen Finanzverbindlichkeiten um CHF 989'100.00 zu, die langfristigen Rückstellungen um CHF 6'300.00 ab und die Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital um CHF 389'647.40 ab.

### Eigenkapital

Beim Eigenkapital sind im Berichtsjahr folgende Veränderungen zu verzeichnen:

|  |             |     |            |
|--|-------------|-----|------------|
| Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen | Abnahme     | CHF | 271'197.08 |
| Vorfinanzierungen  | Zunahme     | CHF | 738'211.00 |
| Reserven   | Unverändert | CHF | 0.00       |
| Neubewertungsreserve Finanzvermögen                            | Abnahme     | CHF | 159'811.35 |
| Bilanzüberschuss   | Abnahme     | CHF | 665'203.99 |

## NACHKREDITE > CHF 5'000.00

|                          |     |              |
|--------------------------|-----|--------------|
| Total:                   | CHF | 2'212'353.31 |
| davon:                   |     |              |
| gebunden                 | CHF | 1'675'107.66 |
| GR Kompetenz             | CHF | 537'245.65   |
| zu beschliessen durch GV | CHF | 0.00         |

## ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen

|                             |  |     |               |
|-----------------------------|--|-----|---------------|
| <b>ERFOLGSRECHNUNG</b>      | Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>                  | CHF | 20'289'099.70 |
|                             | Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>                   | CHF | 19'613'491.31 |
|                             | <b>Aufwandüberschuss</b>                       | CHF | 675'608.39    |
|                             | davon  |     |               |
|                             | Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>            | CHF | 18'449'680.05 |
|                             | Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>             | CHF | 17'784'476.06 |
|                             | <b>Aufwandüberschuss</b>                       | CHF | 665'203.99    |
|                             | Aufwand Spezialfinanzierung Wasserversorgung   | CHF | 603'940.05    |
|                             | Ertrag Spezialfinanzierung Wasserversorgung    | CHF | 624'375.70    |
|                             | <b>Ertragsüberschuss</b>                       | CHF | 20'435.65     |
|                             | Aufwand Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung | CHF | 899'974.45    |
|                             | Ertrag Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung  | CHF | 923'948.00    |
|                             | <b>Ertragsüberschuss</b>                       | CHF | 23'973.55     |
|                             | Aufwand Spezialfinanzierung Abfall             | CHF | 335'505.15    |
|                             | Ertrag Spezialfinanzierung Abfall              | CHF | 280'691.55    |
|                             | <b>Aufwandüberschuss</b>                       | CHF | 54'813.60     |
| <b>INVESTITIONSRECHNUNG</b> | Ausgaben                                       | CHF | 3'262'862.65  |
|                             | Einnahmen                                      | CHF | 99'454.60     |
|                             | Nettoinvestitionen                             | CHF | 3'163'408.05  |
| <b>NACHKREDITE</b>          | Keine Nachkredit durch GV zu beschliessen      | CHF | 0.00          |

## Diskussion

C. Z.: Seit den drei Jahren, in welchen er in der Gemeinde wohnt, ist die Spezialfinanzierung Abfall defizitär. Es hiess immer wieder, dass Massnahmen ergriffen werden, um dies zu ändern. Bisher wurden aber noch keine Änderungen festgestellt. Rümli-ger\*innen melden sich vermehrt bei ihm, weil die Kehrichtabfuhr massiv teurer geworden ist. Nicht alle wollen das Grüngut in den Muriboden führen, da an gewissen Strassen eine Abholung des Grünguts angeboten wird. Vielleicht sollte die Möglichkeit einer flächendeckenden Grünabfuhr für das ganze Gemeindegebiet geprüft werden. Gibt es hier bereits Lösungsansätze? Darüber hinaus wurde im Februar versprochen, dass die Sammelstellenverträge mit bspw. Gasser-Balsiger verhandelt werden. Auch dort wurde bisher noch nichts unternommen.

Michael Bürki bedankt sich für die Rückmeldungen und Fragen. Die Gesprächsbereitschaft auf Seiten der Gemeinde ist selbstverständlich vorhanden, es muss aber auch beachtet werden, dass der Zeitplan der Umsetzung der Fusion sehr eng war. Es fand daher eine Prioritätenverschiebung statt. Es gibt eine abteilungsübergreifende Pendenzliste die laufend abgearbeitet wird. Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, dass alle Ortsteile gleichbehandelt werden. Im Bereich der Spezialfinanzierung gibt es zwei Möglichkeiten die Rechnung wieder ins Lot zu bringen. Ausgaben einsparen oder Gebühren erhöhen, wobei Letzteres aus den Fusionsverhandlungen für

die Rümliker\*innen hervorging. Um die gesamte Spezialfinanzierung Abfall wieder auf Kurs zu bringen, muss der Gemeindeversammlung das Geschäft, für die Erweiterung des Gebührenparameters, zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Die Prüfung für die Abholung des Grünguts ist bereits im Gange. Die bestehende Abfuhr im Ortsteil Rümliken dient als Gradmesser um festzustellen, ob sich die abgegebenen Mengen im Muriboden verändern. Anhand der erhobenen Zahlen können dann Rückschlüsse gezogen werden. Wichtig ist festzuhalten, dass der Gemeinderat die erwähnten Anliegen kennt und diese ernst nimmt.

### **Beschluss**

Der Antrag wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

## **10 Ersatzwahl Rechnungsprüfungskommission (1 Mitglied) Legislatur 2021 - 2024**

Archivplan-Nr.: 1.503

### **Ausgangslage**

Stefan Wetli, Mitglied der Rechnungsprüfungskommission Riggisberg, hat per Rechnungsabschluss 2020 (bzw. nach der Prüfung der letzten Jahresrechnung der Gemeinde Riggisberg) demissioniert. Es ist ein neues Mitglied für die verbleibende Amtsdauer zu wählen.

Wählbar sind die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Gemäss den Bestimmungen in der kantonalen Gemeindeverordnung müssen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission „befähigt“ sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Eine Person ist zur Prüfung der Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeindefinanzrechnungen befähigt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeindefinanzrechnungen verfügt.

Die Amtsdauer endet am 31. Dezember 2024. Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

Gemäss Art. 54 der neuen Gemeindeordnung gilt folgendes Vorgehen:

1. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen
2. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt
3. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

Dem vorgeschlagenen Wahlprozedere wird nicht widersprochen.

Folgender Wahlvorschlag wurde bisher eingereicht:

- Werner Stalder, Rümliken, SVP

### **Diskussion**

Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt.



## **Beschluss**

Der vorgeschlagene Kandidat für die Rechnungsprüfungskommission, Werner Stalder, wird von Michael Bürki als gewählt erklärt.

## **11 Verschiedenes und Umfrage**

Archivplan-Nr.: 1.400

### *Verabschiedungen Rechnungsprüfungskommission Rümligen*

Urs Marti verabschiedet M. B., welche 4 Jahre im Amt war, R. H., der 11 Jahre in der Kommission Einsitz hatte und A. H., Präsident der Rechnungsprüfungskommission, welcher 24 Jahre(!) wertvolle Arbeit geleistet hat. Urs Marti bedankt sich ganz herzlich für die sehr konstruktive Zusammenarbeit und für die langjährige Unterstützung. Die Versammlung bedankt sich mit Applaus. Urs Marti übergibt A. H. ein kleines Präsent.

Aus den Reihen der Versammlung folgen keine weiteren Wortmeldungen zum Traktandum 11.

### *Nächste Gemeindeversammlung*

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Dienstag, 7. Dezember 2021 statt.

### *Protokoll*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung von heute liegt gemäss Art. 69 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist können Einsprachen gegen das Protokoll eingereicht werden.

### *Dank*

Michael Bürki dankt Beat Zimmermann und Team, welche einen ausserordentlichen Aufwand für die Bereitstellung der Turnhalle geleistet haben. Zudem dankt er den Gemeinderatskolleginnen, den Gemeinderatskollegen sowie der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung. Michael Bürki dankt den Gemeindegänger\*innen für ihr Interesse und Mitwirkung. Mit einem erneuten Hinweis auf die Schutzmassnahmen und das Ausfüllen des Registraturzettels werden die Anwesenden verabschiedet.

Schluss der Versammlung: 21:45 Uhr

GEMEINDERAT RIGGISBERG

|               |             |
|---------------|-------------|
| Michael Bürki | Karin Lüthi |
| Präsident     | Sekretärin  |